

Keine Haftung bei unterbliebener sozialversicherungsrechtlicher Aufklärung

Gericht/Az:	OLG Köln, Beschluss vom 6.8.2018 16 U 162/17
Fundstelle:	DStR 2018 S. 2658
Gesetz:	§§ 1 ff. SGB IV
Streitfrage:	Ist der Steuerberater zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung berechtigt oder gar verpflichtet?

Ein erfreuliches Urteil aus Sicht des Berufsstandes hat das OLG Köln gesprochen: Ein Steuerberater - selbst wenn er die Lohnbuchhaltung übernimmt - ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalte vorzunehmen¹. Der Streitfall betraf die sozialversicherungsrechtliche Prüfung der Anstellung eines GmbH-Geschäftsführers, die in der Praxis regelmäßig streitbefangen ist. Für den durch die Falschbeurteilung entstandenen Schaden konnte der Steuerberater nicht in Haftung genommen werden².

Keine berufsrechtliche Pflicht zur Prüfung von Sozialversicherung

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. Allerdings sollte u. E. an den Mandaten ein Hinweis erteilt werden, den Sachverhalt zu prüfen bzw. durch einen im Sozialversicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen³. 2. Es sollte jedoch der Hinweis auf das notwendige Statusfeststellungsverfahren gemacht werden. In diesem Verfahren sind Steuerberater nicht vertretungsbefugt⁴. Deswegen sollte die Einleitung des Statusfeststellungsverfahrens durch die GmbH oder den Geschäftsführer - mit Unterstützung durch den Steuerberater - erfolgen. 3. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, die einschlägige Rechtsprechung des BFH zu kennen, nicht jedoch die des BSG⁵.

Dennoch ist ein Hinweis angebracht

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ So auch BGH, Urteil v. 12.2.2004 IX ZR 246/02, juris; OLG Koblenz, Urteil v. 13.5.2016 3 U 167/17, DStR 2017 S. 279.
² Weiterführend vgl. Schröder, DStR 2018 S. 2658.
³ Vgl. BGH, Urteil v. 23.9.2004 IX ZR 148/03, DStR 2004 S. 1979; so auch LG Münster, Urteil v. 25.7.2018 110 O 68/17, juris.
⁴ Vgl. Skript Arbeitslohn 2019 S. 13.
⁵ A. A. OLG Brandenburg, Urteil v. 7.11.2006 6 U 23/06, DStRE 2007 S. 1470.